

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1905.

2071. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 23. September 1905 legt der Gemeinderat Wald den von ihm unterm 7. Juli 1905 festgesetzten Quartierplan über das Gebiet zwischen der Laupenerstraße, der Fortunastraße, der Bahnhofstraße und der Gartenstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 56 vom 14. Juli 1905 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 5. August 1905 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält eine Quartierstraße, welche südlich vom „Ochsen“ an der Laupenerstraße ihren Anfang nimmt und hufeisenförmig zunächst parallel der Fortunastraße, dann parallel der Bahnhofstraße und endlich parallel der Gartenstraße verläuft und wieder in die Laupenerstraße ausmündet. Die Quartierstraße hat eine Länge von zirka 170 m.

2. Der Baulinienabstand beträgt 12 m, wovon 5 m auf die Gebietsbreite der Straße und je 3,5 m auf die beiden Vorgärten entfallen. Trottoire sind keine vorgesehen.

3. Die Niveaulinie verläuft von der Laupenerstraße an auf eine Länge von 80 m beinahe horizontal mit einer kleinen Einsenkung. Von Profil 80 bis wieder zur Laupenerstraße erhält die Quartierstraße ein Gefäll von 9 ‰.

4. Die das Quartier begrenzenden vier Straßen haben genehmigte Bau- und Niveaulinien.

5. An der Vorlage ist auszusetzen, daß zwischen der Quartierstraße und den das Quartier umschließenden öffentlichen Straßen je nur eine Bantiefe vorhanden ist. Eine bessere Lösung, welche früher möglich gewesen wäre, ist aber zurzeit wegen der bereits zu stark vorgeschrittenen Überbauung unmöglich.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Wald vorgelegte Quartierplan über das Gebiet zwischen der Laupener-, der Fortuna-, der Bahnhof- und der Gartenstraße mit den Bau- und Niveaulinien einer Quartierstraße wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald unter Rückschluß von zwei der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.

Zürich, den 28. Dezember 1905.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. A. Huber

